

Durchblick
Merkmale der
schweizerischen
Familienpolitik



Aktuell
Ausblick auf die
11. AHV-Revision

6

Aktuell
Wachstum und Entwicklung
der Personal-
vorsorgeeinrichtung
2. Säule SPIDA

8



Claire Zufferey
Handlungs-
bevollmächtigte

Schon seit mehreren Jahren organisiert die SPIDA erfolgreich Informationsseminare in der Deutschschweiz. Damit kann man uns einerseits kennen lernen und bekommt aber auch wertvolle

Hinweise zur Lohnbuchhaltung.

Andererseits bietet darin unser Vorsorgeberater Ruedi Käser eine umfassende Sicht auf die Vorsorgemöglichkeiten in der Schweiz.

Ab diesem Jahr möchten wir auch die Westschweiz miteinbeziehen. Deshalb erwarten wir Sie mit Vergnügen an den Ufern des Neuenburgersees.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen auch Hendrik Lammers und Jean-Michel Benoit vor. Sie arbeiten im Rahmen der Vorsorgeberatung mit der SPIDA zusammen und sind am 1. Westschweizer Seminar ebenfalls anwesend.

Reservieren Sie sich den Samstag, 12. Juni 2004. Über Details informieren wir Sie zu gegebener Zeit.

Die Westschweiz erhält einen Ehrenplatz

Wie Sie Finanzziele konkretisieren, hängt nicht von einem Produkt ab, sondern vielmehr von der Erarbeitung Ihrer eigenen Strategie und deren richtiger Umsetzung.

Hendrik Lammers
und
Jean-Michel Benoit

Hendrik Lammers war 30 Jahre für die ehemalige Treuhandgesellschaft ASMFA verantwortlich. Er leitet heute seit ihrer Gründung die Treuhandgesellschaft Fibatech S.A. in den suissetec-Räumen im Berufszentrum von Colombier. Er hat lange Erfahrung in der Bauindustrie und besonders im Ausbau. Das unterstreicht seine Kompetenz in den Finanz-, Buchhaltungs- und Steuerbereichen von Unternehmen.

Seit langem interessiert er sich für Nachfolgeregelungen und Geschäftsübergaben mit allen dazu gehörenden Fragen betreffend Pensionierung und der sorgfältigen Vorbereitung auf diesen Lebensabschnitt. Seit über 10 Jahren besucht er die Seminare der Pensionskassen-Verwalter. Andererseits gehört Rolf Rothenbühler seit über einem Jahr zum Fibatech-Team. Auch dieser diplomierte Treuhänder und lic. oec. stellt seine Kompetenz in den Dienst der Treuhandgesellschaft. Zudem sind Lammers und Rothenbühler Experten für die Wirt-



Hendrik Lammers **Jean-Michel Benoit**

schaftsfächer der Meisterprüfungen in Lostorf. Zum Team gehören auch zwei Sekretärinnen/Buchhalterinnen: Monique Burkhard und Elsbeth Labra, die schon über 15 Jahre mit Hendrik Lammers zusammen arbeiten.

In unserem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld sollten wir uns zuallererst wesentliche Fragen stellen, bevor wir die zahlreichen Angebote von Banken und Versicherungen miteinander vergleichen. Viele Leute können ein Produkt verkaufen, aber nur Fachspezialisten finden optimale Lösungen. Von objektiver und besonnener Beratung profitieren jetzt auch

Freude herrscht!

Die seit 1997 von InhaberInnen und Mitarbeitenden von den SPIDA-Institutionen angeschlossenen Betrieben in der deutschsprachigen Schweiz mit grossem Erfolg genutzten Beratungs-Dienstleistungen in den Bereichen Vorsorge-, Ruhestands- und Finanzplanung stehen nun neu auch für den französischsprachigen Teil der Schweiz zur Verfügung. Mit Hendrik Lammers und Jean-Michel Benoit konnten ausgewiesene Fachleute gewonnen werden, die unabhängige Beratung gewährleisten.

In der Überzeugung, dass für die in der Deutschschweiz sehr gefragten Dienstleistungen der SPIDA Beratungsstelle auch in der welschen Schweiz die gleichen Bedürfnisse bestehen, freuen wir uns über diesen Start. Mittlerweile über 900 beratene Kunden vertrauen uns!

Dem neuen Team wünschen wir Erfolg und die SPIDA-Mitglieder (und deren Mitarbeitende) fordern wir auf, die Dienstleistungen der neuen Beratungsstelle rege nachzufragen.



Rudolf Käser
dipl. Vorsorge- und
Vermögensberater SPPV,
SPIDA Beratungsstelle

Unternehmen, Handwerker, Handelsbetriebe und anspruchsvolle Privatkunden in der Westschweiz.

Um Ihre Fragen kompetent beantworten zu können, arbeitet Jean-Michel Benoit eng mit anderen professionellen Dienstleistern im Finanz-, Rechts- und Steuerbereich zusammen. Dieses umfassende Angebot ist Ihre beste Garantie für Zuverlässigkeit und Effizienz.

Dieses Kompetenz-Netzwerk will mit jedem seiner Kunden enge, dauerhafte und auf gegenseitigem Vertrauen basierende Beziehungen pflegen. Es ist die Philosophie und das Ziel jedes Dienstleisters, die Suche nach der optimalen Lösung mit der garantiert einwandfreien Umsetzung zu verbinden.

Hier einige konkrete Beispiele:

Jean-Michel BENOIT und seine professionellen Dienstleister geben Antwort auf folgende Fragen:

Vermögen

- Wie investiere ich jeden Franken auf intelligente Weise und bleibe gleichzeitig meinen Zielen und Erwartungen treu?
- Wie koordiniere ich meine privaten und geschäftlichen Versicherungen?
- Wie schütze ich mein persönliches Vermögen im Hinblick auf ungünstige Entwicklungen der Finanzmärkte?

Hypothek

- Wie kann ich von noch attraktiveren Zinsen profitieren und meine Hypothekarbelastung optimieren?
- Wie mache ich das Beste aus der Rückzahlung einer Anleihe?
- Wie finde ich den optimalen Finanzpartner?

Pensionierung nach Mass

- Wie kann ich mit meinen persönlichen Ersparnissen Steuern sparen?
- Wann beginne ich mit der Planung?
- Wie kann ich von den Vorteilen meiner Pensionskasse am besten profitieren?

Für Auskünfte und Beratungen können Sie uns einfach anrufen. Gerne beraten wir Sie bei Ihnen zu Hause, an Ihrem Geschäftsdomizil oder in unseren im Kanton Neuenburg gelegenen Büros.

Hier sind Beispiele für häufig gestellte Fragen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern:

- Wie hoch wird meine AHV-Rente ausfallen?
- Kann ich meine AHV-Rente schon ein bis zwei Jahre vor dem Pensionsalter beziehen? Wenn JA: Zu welchen Bedingungen und lohnt es sich finanziell?
- Soll ich mit einer Kapital-Auszahlung meine Hypothek zurückzahlen?
- Wie kann ich Steuern sparen?
- Was kostet mich die vorzeitige Pensionierung?
- Reicht mein Vermögen für den Ruhestand?
- Soll ich meine gebundene 3. Säule besser bei einer Bank oder Versicherung abschliessen?
- Wie sieht mein Budget nach der Pensionierung aus?
- Was passiert bei einer Scheidung?

Natürlich gibt es noch viele andere Fragen. Auch können wir nicht immer Standard-Antworten geben. Denn komplexe Probleme beeinflussen auch das Recht, die Steuern, Finanzen, Ersparnisse und Sozialversicherungen. Deshalb arbeiten wir mit Jean-Michel Benoit zusammen.

Tel. 032 937 19 20

Fax 032 937 19 21

jmbenoit@best.cd



Tel. 032 843 49 60

Fax 032 843 49 55

hendrik.lammers@fibatech.ch



Fibatech SA - Conseil d'Entreprise et Fiduciaire

Merkmale der schweizerischen Familienpolitik

Die Familienpolitik befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Konzepten von Sozialpolitik und Ethik, zwischen der Wahrung der Interessen der einzelnen Familie und den Bestrebungen, die Ungleichheiten zwischen ihren Mitgliedern zu vermindern.



Was ist Familienpolitik ?

Die schweizerische Familienpolitik umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. Als interdisziplinäre Aufgabe – in fast allen politischen Bereichen ist die Familie betroffen – muss sie den Erwartungen und Bedürfnissen der Familien in ihren verschiedensten Formen Rechnung tragen. Das erschwert eine kohärente und wirksame Familienpolitik. Die Familienpolitik befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Konzepten von Sozialpolitik

und Ethik, zwischen der Wahrung der Interessen der einzelnen Familie und den Bestrebungen, die Ungleichheiten zwischen ihren Mitgliedern zu vermindern, zwischen der Rolle der Familie und ihrer Vereinbarkeit mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Föderalismus und Subsidiarität

Die schweizerische Familienpolitik ist ausgeprägt föderalistisch und subsidiär strukturiert. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden

Anita Rahs
Kundenbetreuung
(Quelle BSV)

und privaten Organisationen führt zu einer starken Zersplitterung der einzelnen Massnahmen.

Die wenigen familienpolitischen Kompetenzen des Bundes sind in Artikel 116 der Bundesverfassung festgelegt. Danach hat der Bund bei der Ausübung seiner Befugnisse die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen. Neben dieser allgemeinen Richtlinie enthält der Verfassungsartikel auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Familienausgleichskassen – also der Familienzulagen – und der Mutter-

schaftsversicherung. Die Familienzulagen hat der Bund bisher nur für die Landwirtschaft und für sein eigenes Personal geregelt. Der Verfassungsauftrag zur Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung konnte bislang nicht umgesetzt werden.

Einzelne Bereiche der Familienpolitik

Familienpolitik ist eine Querschnittaufgabe und als solche ausgesprochen vielfältig. Entsprechend unübersichtlich sind die Zuständigkeiten und die gesetzlichen Grundlagen.

Kinderkosten

Kinder belasten das Familienbudget stark. Gemäss einer 1988 publizierten Studie der Universität Freiburg entstehen für das erste Kind zusätzliche Kosten von 24 %, für das zweite solche von 19 %, für das dritte Kind von 17 %. Das bedeu-

tet, dass ein Ehepaar mit einem Kind das 1,24-fache Einkommen eines Ehepaares ohne Kinder haben sollte; bei zwei Kindern erhöht sich dieser Faktor auf 1,43 und bei drei Kindern auf 1,6. Bei einer Einelternfamilie sollte gar das 1,29-fache Einkommen wie bei einer alleinstehenden Person ohne Kinder vorhanden sein.

Die Kinderkosten wurden in einer Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Soziale Sicherheit» frankenmässig berechnet. Danach verursachte 1994 ein Kind – über alle Altersstufen verteilt – durchschnittlich 1100 Franken an direkten Kosten pro Monat. Ebenso schwer wie das finanzielle Engagement wiegt freilich der persönliche Einsatz der Eltern, denn mit dem Grosserziehen der Kinder sind neben vielen Bereicherungen auch viel Arbeit sowie Einschränkungen in Beruf und Karriere, bis hin zum Verzicht auf die Ausübung

einer Erwerbstätigkeit und in der übrigen Lebensgestaltung verbunden. Eine im Auftrag des BSV erstellte Studie berechnet den Arbeitsaufwand für die Kinder als indirekte Kosten. Bei zwei Kindern beispielsweise beträgt dieser im Monat 195 Stunden, was bei einem Stundenlohn von 26 Franken 5070 Franken ausmachen würde.

Familienzulagen: Eine Vielfalt unterschiedlicher Regelungen

Durch die Familienzulagen wird – wie auch durch die Steuererleichterungen – ein gewisser Familienlastenausgleich herbeigeführt.

Familienzulagen sind ein Zweig der Sozialversicherungen. Die Familienzulagen haben jedoch eine andere Funktion als die Leistungen der übrigen Sozialversicherungszweige. Sie sind nicht Einkommensersatz, sondern eine Einkommensergänzung. Wird die Erwerbstätigkeit aufgegeben, so entfallen normalerweise auch die Familienzulagen.

Die Familienzulagen sind hauptsächlich von den Kantonen geregelt. Es gibt kein einheitliches Bundesgesetz, sondern eine Vielfalt von Ordnungen mit je anderen Zulagenarten, -höhen und verschiedenen Anspruchsvoraussetzungen.

Jährlich werden Familienzulagen von etwa vier Milliarden Franken ausgerichtet. Für Kinder, die im Ausland leben, kennen verschiedene Kantone einschränkende Regelungen.

Mutterschaftsschutz

Der Schutz der Mutterschaft ist in verschiedenen Gesetzen geregelt, die untereinander nicht koordiniert sind. Die Pflegeleistungen werden durch die obligatorische Krankenversicherung übernommen. Im Arbeitsgesetz bestehen Schutzbestimmungen für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter. Es besteht ein Arbeitsverbot während acht Wochen nach der Niederkunft. Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ist im Obligationenrecht geregelt. Sie beträgt im ersten Dienstjahr drei Wochen und nachher eine angemessene längere Zeit. Damit deckt die Lohnfortzahlung je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht die gesamte Zeit des Arbeitsver-



botes nach der Niederkunft ab. Während der gesamten Dauer der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft besteht ein arbeitsvertraglicher Kündigungsschutz.

Familienarmut und Sozialhilfe

Kinder sind ein Armutsrisiko, wie verschiedene Studien zeigen. Alleinerziehende (von denen die allermeisten Frauen sind) wie auch junge Familien mit mehreren Kindern sind besonders armutsgefährdet.

Die Sozialhilfe als letzte Sicherung im sozialen Netz ist kantonrechtlich geregelt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, ein Fachverband der kantonalen und kommunalen Sozialhilfebehörden und privater Hilfswerke, hat Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe erlassen, an die sich die meisten Kantone halten. Heute haben die jährlichen Sozialhilfeausgaben der Kantone die Milliardengrenze überschritten.

Alimenteninkasso und -bevorschussung

Sämtliche Kantone haben bis heute die Alimentenbevorschussung gesetzlich eingeführt, wobei alle einen Maximalbetrag des Vorschusses und die allermeisten eine Einkommensgrenze vorbehalten haben.

Besteuerung der Familie

Das geltende System der Familienbesteuerung benachteiligt Zweiverdienerhepaare gegenüber zweiverdienenden Konkubinatspaaren wegen der Progression. Die Kinderabzüge sind gemessen an den tatsächlichen Kinderkosten gering und die Kinderbetreuungskosten sind nicht abzugsfähig.

Schulwesen und familienergänzende Kinderbetreuung

Dieser Bereich ist von entscheidender Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er liegt fast gänzlich in der Kompetenz von Kantonen und Gemeinden. Die Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern (Krippen, Tagesheim, Horte) sind oft von privaten Organisationen ge-

tragen und von der öffentlichen Hand subventioniert. Das Schulwesen nimmt zu wenig Rücksicht auf die veränderten Lebensgewohnheiten der Familien. Die Stundenpläne sind je nach Kind und Schule verschieden und bedingen die Anwesenheit einer Betreuungsperson zu Hause über Mittag, an Nachmittagen und oft auch stundenweise an Vormittagen. Das Angebot an familienergänzender Tagesbetreuung genügt der Nachfrage nicht.

Weitere Dienste für die Familien, Elternbildung und Beratung

Elternbildungs- und Beratungsangebote sowie weitere Dienste für die Familie werden von Kantonen und Gemeinden (Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, Sozialdienste und andere) oder von privaten Trägerschaften bereitgestellt. Zusammen mit den Selbsthilfeorgani-

sationen decken sie alle Bereiche ab, in denen Kinder und ihre Eltern mit Problemen zu kämpfen haben.

Das Zivilgesetzbuch setzt im Familien- und Vormundschaftsrecht wichtige Leitplanken für die rechtliche Stellung des Kindes und den Kinderschutz. Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist seit dem 26. März 1997 für die Schweiz in Kraft.

Der Kinderschutz besteht hauptsächlich aus vormundschafts- und strafrechtlichen Schutzbestimmungen. Mit der Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche besteht unter der Nummer 147 ein gesamtschweizerischer Kindernotruf. Die Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherung nimmt Koordinations- und Informationsaufgaben wahr und hat – in Zusammenarbeit mit Organisationen aus dem Bereich des Kinderschutzes – ein besonderes Augenmerk auf die Prävention.

Nachfolgend noch die Änderungen bezüglich Familienzulagen und Beitragssätze, die ab 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind:

■ Kanton Glarus

CHF 170.– pro Monat (alt CHF 160.–).

Der kantonale Beitragssatz ist neu 1.90 % (alt 1.95 %)

■ Kanton Neuenburg

Kinder in Ausbildung erhalten neu zusätzlich CHF 80.–

(alt CHF 60.–)

■ Kanton Appenzell Auserrho-den

Der neue Ansatz der Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und

Selbständigerwerbende beträgt neu CHF 190.– (alt CHF 170.–)

Der kantonale Beitragssatz beträgt neu 1.90 % (alt 2.00 %)

Der Beitragssatz für Selbständigerwerbende ist neu 2.60 % (alt 2.80 %)

■ Kanton Graubünden

Der kantonale Beitragssatz 1.80 % (alt 1.95 %)

■ Kanton Thurgau

Ab 1. Januar 2004 werden für im Ausland lebende Kinder die Kinderzulagen um die Hälfte gekürzt, falls die Kaufkraft des ausländischen Wohnsitzlandes im Verhältnis zur Schweiz tiefer als 50% ist.

Ausbildungszulagen werden keine ins Ausland ausgerichtet.

■ Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz hat für gewisse Länder neue Kaufkraftverhältnisse festgelegt.

■ Kanton Wallis

Die Lehrlingslohngrenze im Kanton Wallis beträgt neu

CHF 1560.– (alt CHF 1550.–)

Ausblick auf die 11. AHV-Revision

Die Vorlage zur 11. AHV-Revision wurde von beiden Räten in den Schlussabstimmungen vom 3. Oktober 2003 angenommen. Das ergriffene Referendum ist zustande gekommen und es wird am 16. Mai 2004 darüber abgestimmt.

Daniel Schibig
Handlungsbevollmächtigter Front Support

Die Hauptziele dieser Revision sind:

- Mittel- und längerfristige finanzielle Sicherung der AHV
- Einführung eines sozial ausgestalteten flexiblen Rentenalters

Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung der AHV

Die finanzielle Lage der AHV wird durch die demografische Entwicklung geprägt: Die Verlängerung der Lebenserwartung und die immer grösser werdende Zahl von Personen im Rentenalter im Verhältnis zu den Personen im erwerbsfähigen Alter stellen die AHV zunehmend vor finanzielle Probleme. Diese haben sich durch die schlechte wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre verschärft. Mit folgenden Massnahmen soll die Ausgaben- bzw. Einnahmenseite der AHV verbessert werden:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer.
- Festsetzung des ordentlichen Rentenalters für Mann und Frau auf 65 Jahre. Dieses Rentenalter soll sowohl für die AHV wie für das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gelten.
- Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzung für Witwen- und Witwerrenten. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Witwerrente eingeführt. In der 11. AHV-Revision soll nun die Anspruchsberechtigung für Witwen schrittweise eingeschränkt und derjenigen für Witwer angeglichen werden.
- Verstärkung der Solidarität im Beitragsbereich durch Aufhebung des Rentnerfreibetrages und Deplafonierung der Beiträge der Nichterwerbstätigen.

Generelles Rentenalter 65

Gleichzeitig mit der Konsolidierung der ersten Säule will der Bundesrat die AHV auch an die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse anpassen. Es gilt insbesondere, eine zukunftsgesicherte Regelung des Rentenalters als Fixpunkt für den Bezug der Altersrente, welcher von keiner weiteren Bedingung abhängig ist, zu finden. Das ordentliche Rentenalter für Frauen und Männer wird deshalb vereinheitlicht. Ab 2009 gilt auch für Frauen das Rentenalter 65:

Vorbezug der Altersrente

Dieser soll individuellen Bedürfnissen entgegenkommen und auch denjenigen dienen, welche nicht bis 65 Jahre erwerbstätig sein können. Bei der Flexibilisierung des Rentenalters wird sowohl in der AHV als auch im Obligatorium der beruflichen Vorsorge von einer Bandbreite des Rücktrittsalters zwi-

schen 62 und 65 Jahren ausgegangen. Ferner wird die Möglichkeit eines Teilvorbezugs der halben AHV-Altersrente bereits ab 59 Jahren geschaffen. Frauen und Männer können deshalb ab 59 Jahren eine halbe und frühestens ab 62 Jahren eine ganze AHV-Altersrente vorbezugen. Der Wechsel vom Vorbezug der halben zur ganzen Rente ist ebenfalls möglich. Die lebenslange Kürzung der Rente erfolgt weiterhin nach versicherungstechnischen Kriterien.

Neue Anspruchsvoraussetzungen auf Hinterlassenenleistungen

Nach heutigem Recht hat eine Witwe Anspruch auf eine unbefristete Witwenrente, wenn sie bei der Verwitwung mindestens ein Kind hat oder, falls sie keine Kinder hat, über 45-jährig ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war. Ein Witwer hat einen Anspruch auf eine Witwer-

(Nachstehende Angaben unter der Annahme, dass die 11. AHV-Revision am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird.)

Jahr 2005	Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 64 Jahre. Frauen mit Jahrgang 1942 können im Jahr 2005 nur vorbezogene und entsprechend gekürzte Renten beanspruchen.
Januar 2009	Letzter Rentenbezug mit gesetzlichem Rentenalter 64 für Frauen, die im Dezember 1944 geboren sind.
Jahr 2009	Erhöhung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre. Frauen mit Jahrgang 1945 können im Jahr 2009 nur vorbezogene und entsprechend gekürzte Renten beanspruchen.
Ab Februar 2010	Die ab 1. Januar 1945 geborenen Frauen erreichen das Rentenalter 65.
Monatsrenten	Wert 2004: Ganze AHV-Rente maximal 2110
Halbe AHV-Rente	maximal 1055
Kürzungssätze	Männer: 5,7 – 18,6 % je nach Vorbezugsdauer Frauen: 3,4 – 18,6 % je nach Vorbezugsdauer

rente, wenn er noch ein Kind unter 18 Jahren hat. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann und muss daher vereinheitlicht bzw. die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenrenten an jene für die Witwerrente angeglichen werden. Neu haben Witwen und Witwer Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben oder gehabt haben. Wie bisher hat die Witwe einen unbefristeten Rentenanspruch, während für den Witwer dieser Anspruch erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Witwen haben überdies einen Rentenanspruch, wenn sie bei der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften gab oder wenn sie bei der Verwitwung das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Wenn die Witwe keine dieser Voraussetzungen erfüllt, jedoch bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens 5 Jahre verheiratet war, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag einer Jahresrente.

Höhe der Hinterlassenenleistungen

Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten wird von 80 auf 60 % der Altersrente gesenkt, während parallel dazu die Höhe der Waisenrente von 40 auf 60 % der Altersrente angehoben wird. Frauen, die erst nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters verwitwen, haben weiterhin einen Anspruch in der Höhe von 80 % der Altersrente. Die Rente von Geschiedenen darf nicht höher sein als die ihnen zugesprochenen Alimente. Unabhängig von einem Rentenanspruch erhalten Verwitwete und Waisen in wirtschaftlichen Härtefällen Ergänzungsleistungen.

Verlangsamung des Anpassungsrythmus für die AHV/IV-Renten

Gemäss geltendem Recht passt der Bundesrat die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre zu Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an. Neu werden die Renten noch alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst, ausser die auf-

gelaufene Teuerung überschreitet 4 %, dann erfolgt die Anpassung ausnahmsweise früher.

Aufhebung des Rentnerfreibetrages

Bisher wurde das im Rentenalter erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente von der Beitragsbemessung ausgenommen. Heute beträgt dieser Freibetrag 1400 Franken im Monat oder 16'800 Franken im Jahr. Mit der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenalters wird eine fixe Grenze, ab welcher ein Freibetrag gewährt werden soll, problematisch. Der Freibetrag von monatlich 1'400 Franken wird deshalb aufgehoben.

Keine Plafonierung mehr für die Nichterwerbstätigenbeiträge

Anders als bei den Erwerbstätigen sind heute in der AHV die Beiträge für die Nichterwerbstätigen nach oben begrenzt. Der derzeit geltende Höchstbetrag an die AHV von 8400 Franken im Jahr gilt ab einem Vermögen (inkl. kapitalisierten Rentenleistungen) von 4 Mio. Franken. Erwerbstätige bezahlen demgegenüber nach oben unbeschränkt Beiträge. Diese bevorzugte Behandlung von sehr vermögenden Nichterwerbstätigen gegenüber sehr gut verdienenden Erwerbstätigen lässt sich kaum rechtfertigen.

Geringfügige Entgelte

Nach dem bisher geltenden Recht konnten geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb bis 2000 Franken im Kalenderjahr mit Zustimmung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden von der Beitragserhebung ausgenommen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Be-

griff des Nebenerwerbs ungenau ist und daher oftmals ein untaugliches Abgrenzungskriterium abgibt. Die 11. AHV-Revision bringt eine Grundsatzumkehr: Neu sind geringfügige Löhne, die den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente nicht übersteigen, generell von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn eine Beitragserhebung von den Versicherten nicht ausdrücklich verlangt wird. Die Voraussetzung des Nebenerwerbs entfällt damit.

Übergangsregelung

Rentenansprüche, die vor dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision entstanden sind, bleiben von den Neuerungen unangetastet. Die Herabsetzung der Witwen- und Witwerrenten und die Erhöhung der Waisenrenten erfolgt stufenweise und beginnt 6 Jahre nach Inkrafttreten der 11. AHV-Revision und endet 15 Jahre nach Inkrafttreten.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Rentnerfreibetrages gilt das Realisierungsprinzip, das heisst bei Auszahlungen, die zeitlich unter das neue Recht fallen, ist der Rentnerfreibetrag nicht mehr anwendbar, auch wenn die Zahlung die Zeit vor Inkrafttreten der 11. AHV-Revision betrifft.

Fazit

Mit diesen Massnahmen sollen die Grundlagen für eine sichere Finanzierung und zukunftsgerechte Ausgestaltung der AHV geschaffen werden. Dabei geht es vor allem darum möglichst früh, dem zunehmend ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Dauer der Erwerbstätigkeit und der Länge der Rentenphase moderat zu begegnen, damit zukünftige finanzpolitische Sofortmassnahmen nach Möglichkeit vermieden werden können.

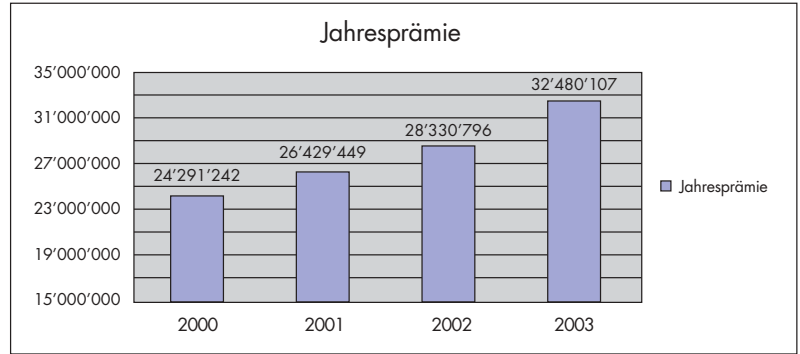
(Nachstehende Angaben unter der Annahme, dass die 11. AHV-Revision am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird.)

	Witwen-/Witwerrente	Waisenrente
zwischen 1.1.2005 – 31.12.2010	80 %	40 %
zwischen 1.1.2011 – 31.12.2013	75 %	45 %
zwischen 1.1.2014 – 31.12.2016	70 %	50 %
zwischen 1.1.2017 – 31.12.2019	65 %	55 %
ab 1.1.2020	60 %	60 %

Wachstum und Entwicklung der Personalvorsorgeeinrichtung 2. Säule SPIDA

Raymonde Koch
Leiterin
Kundenbetreuung

In den letzten Jahren, durfte die 2. Säule SPIDA die stetige Zunahme von Versicherten und Betrieben verzeichnen. Dieses Wachstum ist erfreulicherweise in erster Linie auf Kunden aus unseren Trägerverbänden (suissetec, VSEI, SVDW) zurückzuführen. An dieser Stelle möchten wir unseren Kunden danken, welche uns trotz dem schwierigen Umfeld ihre Treue und das Vertrauen entgegengebracht haben.



PREISRÄTSEL

Gleiche Zahlen = gleiche Buchstaben
Gewinnen Sie ein Goldvreneli!

20		14		12	14	20	15		3	14	12	3	11		18	3	1
3	14	4	25	24	3	21	12	3	11		3	4	10	3		2	3
25	15	11	22	3		3	9	14	22	3	9	9		3	2	3	11
14	2	7		4	15	20		4	3	22	9		15		24	11	22
9		1	7	14	21	15	5	14		20		7	1		3	9	3
9	7	2	3	11		21	3	20	7		10	6		3	9	7	
3	17		10	14	7		12		2	7	21	15	5		9	1	9
21	3	14	12	3	1		7	22	3	11	3	14		3		1	7
	1	15	3	24	20	3	11	1		9	14		3	1	9	3	21
3		22	11		3	14	11	14	20		S	P	I	D	A		7
21	3			7	11	4		3	14	4		15	2	3	15	1	

Lösungswort:

20	21	14	11	11	10	7	21	9	18
----	----	----	----	----	----	---	----	---	----

Einfach Lösungswort auf beiliegender Geschäftsantwortkarte eintragen und einsenden bis 30.6.2004. Viel Spass. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort Kreuzworträtsel Ausgabe Nr. 17: Marroni / Nr. 18: Engelshaar

Je ein 20-Franken-Goldvreneli haben gewonnen: Elisabeth Eisenring, 8048 Zürich, Ralf Eilmes, 4665 Oftringen. Hildegard Zemp, 4528 Zuchwil, Anton Dieziger, 8048 Zürich, Marius Cattin, 2854 Bassecourt, Vreni Egloff, 8344 Bäretswil